Europarecht

C-318/23 - Abfallbewirtschaftung: EuGH verhängt Bußgeld gegen Slowenien, weil es seinen Verpflichtungen bei der Deponierung von Abfällen nicht nachgekommen ist

Der Gerichtshof hatte bereits in einem ersten Urteil im Jahr 2015 eine Vertragsverletzung Sloweniens festgestellt.

Auf eine Klage der Europäischen Kommission hin entschied der Gerichtshof mit Urteil vom 16. Juli 2015[1] , dass Slowenien gegen das Unionsrecht im Bereich der Abfallbewirtschaftung[2] verstoßen hatte. Dieser Verstoß hing u. a. mit der Existenz einer illegalen Deponie in der Gemeinde Teharje (Bukovžlak) zusammen, da Slowenien die Aufbringung von Baggeraushub gestattet hatte, ohne zu prüfen, ob an dem betreffenden Standort andere Abfälle abgelagert worden waren, und ohne Maßnahmen zu ergreifen, um die nicht unter die erteilte Genehmigung fallenden Abfälle zu beseitigen.

Da Slowenien nicht die zur Durchführung dieses Urteils erforderlichen Maßnahmen ergriffen hatte, erhob die Kommission im Mai 2023 eine neuerliche Vertragsverletzungsklage, mit der sie beantragte, Slowenien zur Zahlung eines Pauschalbetrags zu verurteilen[3].

Der Gerichtshof gibt dieser Klage statt und stellt fest, dass Slowenien das Urteil vom 16. Juli 2015 bei Ablauf der von der Kommission gesetzten Frist[4] nicht durchgeführt hatte.

Der Gerichtshof vertritt die Auffassung, dass dieser Mitgliedstaat genügend Zeit hatte, um die Sanierung der fraglichen Deponie zu erreichen, und dass die Verzögerung insbesondere weder mit der Covid-19-Pandemie noch mit der durch diese Pandemie verursachten Störung der Verwaltungstätigkeit gerechtfertigt werden kann.

Zur Verhinderung künftiger Verstöße gegen das Unionsrecht **verurteilt der Gerichtshof Slowenien, an die Kommission einen Pauschalbetrag von 1 200 000 Euro zu zahlen.**

Bei der Festsetzung dieses Betrags hat der Gerichtshof die insoweit relevanten Faktoren wie Schwere und Dauer der festgestellten Verstöße sowie die Zahlungsfähigkeit Sloweniens berücksichtigt.

Zur Schwere stellt der Gerichtshof fest, dass das Fehlen einer vollständigen Durchführung seines Urteils vom 16. Juli 2015 als besonders schwerwiegend anzusehen ist, da es erhebliche Risiken für die Umwelt und die menschliche Gesundheit mit sich brachte.

Zur Dauer der Zuwiderhandlung stellt der Gerichtshof fest, dass die Vertragsverletzung vom 16. Juli 2015 bis zum 13. November 2024 andauerte, d. h. neun Jahre und vier Monate, was eine beträchtliche Dauer darstellt.

EuGH-Urteil in der Rechtssache C-318/23 | Kommission / Slowenien (Deponie Bukovžlak) | 08. Mai 2025 | EuGH PM 59/2025

1

2 Urteil des Gerichtshofs vom 16. Juli 2015, Kommission/Slowenien, C-140/14.

Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle; Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien; Entscheidung 2003/33/EG des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung von Kriterien und Verfahren für die Annahme von Abfällen auf Abfalldeponien gemäß Artikel 16 und Anhang II der Richtlinie 1999/31/EG.

3

4 Vgl. auch Pressemitteilung IP/23/501 der Kommission vom 15. Februar 2023.

D. h. am 8. August 2018